

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.824
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb Ausgabenbewilligung; Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Politische Vorstösse seit 2012	3
3.2.1	Eidgenössische Ebene	3
3.2.2	Kantonale Ebene	3
3.3	Nutzung von E-Voting von Juni 2012 bis Mai 2014	4
3.4	Beherbergung beim Kanton Genf	4
3.5	Einführung von E-Election	4
3.6	Sicherheit	5
3.7	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	6
5	Auswirkungen auf die Finanzen	6
5.1	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation	6
5.2	Massgebende Kreditsumme	6
5.3	Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	7
5.4	Kosten ab 2017	7
6	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.....	7



7	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
8	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	8
9	Vergabeverfahren	8
10	Antrag.....	8
	ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2015 - 2016.....	10

1 Zusammenfassung

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit ermöglicht den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2015 bis 2016.

Zurzeit haben im Kanton Bern die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit anlässlich von Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben (E-Voting). Die elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anlässlich von Wahlen (E-Election) soll im Hinblick auf die Nationalratswahlen 2015 eingeführt werden.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. b (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 146 und Art. 148

3 Beschreibung des Geschäfts

Mit 111 zu 1 Stimme bei 7 Enthaltungen genehmigte der Grosse Rat am 7. Juni 2011 einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für den Betrieb von E-Voting für die Jahre 2012 bis 2014. Seit der Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern beim Urnengang vom 17. Juni 2012 wurden im Rahmen des vom Bund bewilligten Versuchsbetriebs (bis am 18. Mai 2014) neun erfolgreiche Abstimmungen mit E-Voting durchgeführt. Der Kostenrahmen wurde eingehalten.

Auch in den Jahren 2015 bis 2016 soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern wiederum der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Der auslaufende Verpflichtungskredit für den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer soll durch einen neuen Kredit abgelöst werden. Da zur Zeit unklar ist, wie hoch die Kosten für

E-Voting ab dem Jahr 2017 sein werden (vgl. im Einzelnen nachfolgend Ziff. 5.4), wird vorderhand lediglich um eine Ausgabenbewilligung für die Jahre 2015 bis 2016 ersucht.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck, die Couvertierung und den Versand des Stimmmaterials.

3.1 Ausgangslage

Im April 2009 hatte der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hatte er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. In einer Planungserklärung sprach er sich anschliessend mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollten, damit für die rund 12'500 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden konnte.

Der Kanton Bern hat sich bei der Einführung von E-Voting für ein Vorgehen in Etappen entschieden. Dieses Vorgehen entspricht der Strategie des Bundesrates (vgl. Strategische Planung Vote électronique – "Roadmap plus" vom März 2013). Neben dem Kanton Bern und den Pilotkantonen Genf, Neuenburg und Zürich haben in den letzten Jahren die folgenden Kantone erfolgreiche E-Voting-Abstimmungen durchgeführt: Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und St. Gallen.

Nach der Einführung des elektronischen Stimmkanals im Kanton Bern bei Abstimmungen für Auslandschweizer Stimmberechtigte soll als nächste Etappe anlässlich der Nationalratswahlen das elektronische Wählen für die Berner Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer eingeführt werden. Mit diesem Schritt hilft der Kanton Bern das vom Bundesrat im dritten Bericht zu Vote électronique vom 14. Juni 2013 definierte Ziel zu erreichen, dass die grosse Mehrheit der Auslandschweizer Stimmberechtigten anlässlich der Nationalratswahlen 2015 den elektronischen Kanal nutzen kann.

3.2 Politische Vorstösse seit 2012

3.2.1 Eidgenössische Ebene

Am 2. Juni 2014 hat der Nationalrat die Motionen Glättli und Schwaab zu Vote électronique behandelt. Nationalrat Jean Christophe Schwaab hat seine Motion 13.3808 „Nichts überstürzen bei der Ausdehnung von Vote électronique“ zurückgezogen. Die Motion 13.3812 „Kein unsicheres E-Voting. Nur Systeme mit Verifizierbarkeit und offenem Source Code zulassen“ von Nationalrat Balthasar Glättli wurde abgelehnt (107 Nein, 70 Ja zu 6 Enthaltungen). Die vom Motionär geforderte Einführung der Verifizierbarkeit wird ab 2015 umgesetzt. Auch gewährt der Kanton Genf, bei welchem die elektronische Urne des Kantons Bern beherbergt ist, den Zugang zum Source Code.

3.2.2 Kantonale Ebene

Am 23. Januar 2013 wurde im Grossen Rat die Motion Wüthrich/Messerli 158-2012 behandelt. Die Motion fordert, die Anstrengungen für E-Voting seien zu intensivieren und das Abstimmen und Wählen via Internet zu fördern. Der Grosse Rat hat die Motion als Postulat mit 105 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei einer Enthaltung angenommen. Mit der Einführung des elektronischen Stimmkanals auch bei Wahlen ab dem Jahr 2015 wird einem Teil der For-

derung Folge geleistet. Eine Ausdehnung von E-Voting auf alle Stimmberechtigten des Kantons Bern soll in einer nächsten Phase folgen.

Während der Fragestunde des Grossen Rates vom 10. September 2013 wurden von Grossrat Daniel Steiner-Brütsch Fragen zur Sicherheit von E-Voting gestellt. Die in der Antwort des Regierungsrates erwähnten höheren Sicherheitsstandards für künftige E-Voting-Systeme werden mit der Einführung der individuellen Verifizierbarkeit 2015 umgesetzt.

3.3 Nutzung von E-Voting von Juni 2012 bis Mai 2014

Am 17. Juni 2012 konnten zum ersten Mal die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aller Berner Gemeinden über das Internet abstimmen.

Zu Beginn der E-Voting Versuche waren nur die rund 85 Prozent der Auslandschweizer Stimmberechtigten zu E-Voting zugelassen, die in einem Staat lebten, der das Wassenaar-Abkommen unterzeichnet hatte. Seit dem 1. Januar 2014 können nun aber alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern per E-Voting abstimmen.

Zwischen dem 17. Juni 2012 und dem 18. Mai 2014 wurde den Auslandschweizer Stimmberechtigten für gesamthaft neun Abstimmungen E-Voting angeboten. Der elektronische Kanal erfreute sich dabei grosser Beliebtheit. Er wurde im Durchschnitt von 57.4% der Stimmberechtigten genutzt. Eine Minderheit von 42.6% wählte dagegen den brieflichen Weg für die Stimmabgabe. Die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons wuchs im erwähnten Zeitraum von 13'002 auf 13'501.

Ein Grund für die rege Nutzung von E-Voting liegt wahrscheinlich im langsameren und unsicheren Postweg aus dem Ausland in die Schweiz. Dank E-Voting wird die Stimmabgabe aus dem Ausland teilweise erst ermöglicht. Zudem sparen die Stimmenden die Portokosten für den Rückversand des Antwortcouverts in die Schweiz.

3.4 Beherbergung beim Kanton Genf

Im April 2010 unterzeichneten die Kantone Genf und Bern und die Bundeskanzlei eine Übereinkunft zur Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf. Bis zum heutigen Zeitpunkt waren die Erfahrungen mit der Beherbergung durch den Kanton Genf positiv. Neben der Beherbergung organisiert der Kanton Genf im Auftrag des Kantons Bern auch den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Sortierung und den Versand des Stimmmaterials sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern. Auch in Zukunft wird die elektronische Urne des Kantons Bern in Genf beherbergt sein.

3.5 Einführung von E-Election

Anlässlich der National- und Ständeratswahlen 2015 soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten zum ersten Mal E-Election angeboten werden. Damit folgt die Staatskanzlei der vom Grossen Rat in der Planungserklärung vom April 2009 definierten Strategie der schrittweisen Einführung des elektronischen Stimmkanals.

Die Abläufe für die Durchführung von E-Election sind gleich wie bei E-Voting. Die Gemeinden schicken der Staatskanzlei die Daten ihrer im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Genf koordiniert die

Staatskanzlei anschliessend den Druck und Versand des Wahlmaterials. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit E-Voting ist den involvierten Stellen dieser Prozess geläufig.

Vor der Einführung von E-Election sind verschiedene technische Anpassungen notwendig. Die aktuell im Kanton Bern für die Ermittlung von Wahlresultaten im Einsatz stehenden Applikationen können E-Election-Daten nicht verarbeiten. Im Juni 2015 wird jedoch eine neue Resultateermittlungssoftware im Kanton Bern eingeführt, welche die von Genf gelieferten E-Election-Resultate verarbeiten kann (siehe RRB 660/2014). Für den Datentransfer zwischen den Kantonen Genf und Bern werden voraussichtlich bis im Frühjahr 2015 die notwendigen Schnittstellen erstellt werden.

Durch die Einführung von E-Election entstehen geringe Mehrkosten. Bei den wiederkehrenden Kosten fallen für die elektronische Urne und für den Druck der Wahlunterlagen gesamthafte Mehrkosten von CHF 12'500.00 an. Vom Kanton Genf als Beherberger der elektronischen Urne wird für eine Proporzwahl CHF 1'000.00 mehr verrechnet als für einen Urnengang ohne Proporzahlen (inbegriffen im „Total der variablen Kosten pro stimmberechtigte Person“ [siehe Anhang: Detaillierte Kostenübersicht]). Die Kosten für den Druck der Wahlunterlagen bei den National- und Ständeratswahlen werden im Anhang des Vortrags bei der Leistung „Druck der Stimmrechtsausweise und die Couvertierung für die National- und Ständeratswahlen“ ausgewiesen. Die höheren Druck- und Couvertierungskosten belaufen sich auf CHF 11'500.00. Bei den einmaligen Kosten fallen nur Kosten für den Bau einer Schnittstelle für den Datentransfer mit dem Genfer E-Voting System an. Die Kosten dafür sind noch nicht bekannt, sie bewegen sich aber vermutlich im unteren fünfstelligen Bereich.

Die Bundeskanzlei verlangt, dass Kantone, die E-Election bei den Nationalratswahlen anbieten wollen, im Frühjahr 2015 Testläufe durchführen. Kann eine der technischen Anpassungen beim Kanton Bern oder Genf bis zu diesem Datum nicht getestet werden oder werden die von der Bundeskanzlei gestellten Anforderungen nicht erfüllt, muss auf die Einführung von E-Election für die nationalen Wahlen 2015 verzichtet werden. Bei einem Verzicht auf E-Election, müssten wiederum die Gemeinden für den Druck und Versand des Wahlmaterials an die Auslandschweizer Stimmberechtigten besorgt sein.

Die Einführung von E-Election bedingt im Weiteren eine Änderung einzelner Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114), die derzeit einzig auf die elektronische Stimmabgabe bei Abstimmungen ausgerichtet ist.

3.6 Sicherheit

In seinem dritten Bericht zu Vote électronique hat der Bundesrat die Rahmenbedingungen für die Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe und die entsprechenden Sicherheitsanforderungen definiert. Im Zentrum der neuen Anforderungen steht die Verifizierbarkeit. Gestützt auf die Erkenntnisse aus dem dritten Bericht wurden die Rechtsgrundlagen des Bundes für die elektronische Stimmabgabe angepasst. Im Sinne des bei E-Voting geltenden Grundsatzes „Sicherheit vor Tempo“ wird noch vor einer allfälligen Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf die Inlandschweizer Stimmberechtigten die sogenannte individuelle Verifizierbarkeit eingeführt.

Mit der individuellen Verifizierbarkeit können die Stimmenden erkennen, ob ihre Stimme auf der Benutzerplattform oder auf dem Übertragungsweg manipuliert oder abgefangen worden

ist. Dazu wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine individuelle Codeliste zugeschickt. Ein Hacker kann diese Codes nicht in Erfahrung bringen. Werden den Stimmberechtigten nicht ihre korrekten Codes auf dem PC angezeigt, können sie den Stimmprozess abbrechen. Im Gegensatz zur brieflichen Stimmabgabe erkennen die Stimmberechtigten bei E-Voting in Zukunft somit, ob und wie ihre Stimme bei der elektronischen Urne eingegangen ist. Die individuelle Verifizierbarkeit gilt als starkes und wissenschaftlich fundiertes Instrument zur Nachvollziehbarkeit des korrekten Ablaufs eines Urnengangs und zur Vertrauensbildung bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.

3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Bund gibt pro Jahr vier ordentliche Blanko-Abstimmungstermine vor, an denen eidgenössische Volksabstimmungen resp. die Nationalratswahlen durchgeführt werden können. Ob ein Termin tatsächlich genutzt wird, entscheidet der Bundesrat jeweils spätestens vier Monate im Voraus. In den Jahren 2015 bis 2016 finden mutmasslich acht Urnengänge statt. Am 18. Oktober 2015 kommt im Kanton Bern voraussichtlich erstmals E-Election anlässlich der Nationalrats- und Ständeratswahlen zur Anwendung. Dementsprechend sind für die Jahre 2015 bis 2016 Betriebskosten für insgesamt acht elektronische Urnengänge zu bewilligen (maximal CHF 747'500.00).

Gemäss der aktuellen Planung ist die Einführung von E-Election für die Wahlen 2015 vorgesehen. Diese Planung erfolgt jedoch unter Vorbehalt der Erfüllung der von der Bundeskanzlei gestellten Anforderungen, von erfolgreichen vorgängigen Tests mit Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern sowie der planmässigen Einführung der neuen Wahl- und Abstimmungslösung im Verlaufe des Jahres 2015.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Bei der Umsetzung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2011-2014 spielt E-Government eine wichtige Rolle. Dabei soll das Angebot elektronischer Behördendienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft ausgebaut werden. Zum Nutzungsangebot von E-Government gehört auch das elektronische Abstimmen und Wählen (E-Voting).

5 Auswirkungen auf die Finanzen

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2015

CHF 383'500.00

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2016

CHF 364'000.00

Total

CHF 747'500.00

Vorbehalten bleiben teuerungsbedingte Mehrkosten.

Die Kosten wurden für insgesamt acht elektronische Urnengänge in den Jahren 2015 bis 2016 berechnet (siehe detaillierte Kostenübersicht im Anhang). Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert, wobei am 18. Oktober 2015 die Nationalratswahlen statt-

finden. Das Kreditgeschäft ist auf das jährlich maximale Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestellt.

5.3 Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 3 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2015 bis 2016.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Ressourcen und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900010 – Ressourcen und politische Rechte
Konten:	310100 – Druck- und Buchbinderkosten, Publikationen
	318500 – Post- und Telekommunikationskosten
	318800 – Informatikdienstleistungen Dritte

Die Kosten im Jahr 2015 mit drei Urnengangsterminen plus den National- und Ständeratswahlen betragen maximal CHF 383'500.00.

Im Jahr 2016 belaufen sich die Kosten bei vier Urnengängen auf maximal CHF 364'000.00.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016 eingestellt.

5.4 Kosten ab 2017

Gemäss dem Bericht des Bundesrates zu Vote électronique vom 14. Juni 2013 sollen in Zukunft E-Voting-Systeme gebaut werden, die über die Verifizierung der einzelnen Stimmabgabe hinausgehen. Anhand von kryptografischen Mitteln soll – unter Wahrung des Stimmgeheimnisses – bewiesen werden, dass jede Stimme auch im Sinne ihrer Abgabe gezählt wurde. Damit würde der elektronische Stimmkanal nochmals einen höheren Standard bieten als die briefliche Stimmabgabe.

Die erhöhten Sicherheitsanforderungen werden zusätzliche Investitionen erfordern. Federführend für deren Planung und Bereitstellung ist der Kanton Genf, bei dem die elektronische Urne des Kantons Bern beherbergt ist. Die Staatskanzlei des Kantons Genf kann derzeit keine Auskunft darüber geben, wie hoch die zusätzlichen Investitionen sein werden. Ebenso ist offen, ob die Entwicklungskosten Auswirkungen auf die vom Kanton Bern zu bezahlenden Betriebskosten haben werden bzw. ob sich der Kanton Bern an den Investitionskosten beteiligen müssen. Um eine Ausgabenbewilligung für das Jahr 2017 und fortfolgend wird daher erst ersucht werden, wenn die entsprechenden Kosten bekannt sind.

6 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kann mit den bestehenden Personalressourcen der Staatskanzlei sichergestellt werden und hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind seit dem Jahr 2012 mit den Abläufen von E-Voting vertraut. Während des Betriebs von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen in den Gemeinden geringfügige administrative Arbeiten im Bereich des Stimmregisterexports an die Staatskanzlei, der Kontrolle der doppelten Stimmabgabe und der Ermittlung von Zahlen zur

Auswertung der Nutzung von E-Voting an. Demgegenüber werden die Gemeinden beim Druck und Versand des Stimmmaterials ins Ausland entlastet. Seit der Einführung von E-Voting werden die Versandkosten für die Zustellung des Stimmmaterials an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch den Kanton übernommen. Zusätzlich muss der elektronisch eingegangene Teil der Stimmzettel nicht mehr ausgezählt werden. Aus finanzieller Sicht entfallen somit für die Gemeinden die Druck- und Portokosten für den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Kreditbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Vergabeverfahren

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung (Art. 7 Abs. 1 ÖBV). Artikel 7 Absatz 2 ÖBV erlaubt ein freihändiges Verfahren, wenn u.a. die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht werden (für das offene Verfahren gilt ein Schwellenwert von CHF 250'000.00 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen [Art. 3 Bst. b ÖBG], für das Einladungsverfahren gilt ein Schwellenwert von CHF 100'000.00 [vgl. Art. 4 ÖBG]). Zudem kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 ÖBV gegeben ist.

Im konkreten Fall gelangt Artikel 7 Absatz 2 ÖBV für folgende Dienstleistungen zur Anwendung:

- Druck der der Stimm- und Antwortcouverts (Elco)
- Paketierung der Stimmcouverts (BAND)
- Druck von Informationsmaterial (Merkur)
- Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister „eVotReg“ (Bedag)

Der Betrieb der elektronischen Urne durch den Kanton Genf, der Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und der Versand des Stimmmaterials sind im Rahmen der am 23. April 2010 unterzeichneten „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ geregelt.

10 Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und den Objektkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- RRB 451/2011 inkl. Vortrag
- Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf

- Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Anhang 2 der Übereinkunft)

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2015 - 2016

Periode	Leistung (Produkt / Anbieter)¹	Total CHF
2015	Unterhalt, Anpassungen und Konfiguration E-Voting-System (Kanton GE)	11'500.00
	Organisation von vier Urnengängen (Kanton GE)	10'800.00
	Total der variablen Kosten pro stimmberechtigte Person (Kanton GE)	99'000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	1'300.00
	Initialisierungsaufwand Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode (Perfect)	8'000.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 3 Urnengänge (Perfect)	67'500.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Wahlunterlagen für die National- und Ständeratswahlen (Perfect)	34'000.00
	Produktion Stimmcouverts (Elco)	19'400.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4'000.00
	Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)	128'000.00
Total 2015 inkl. MWST		383'500.00
2016	Unterhalt, Anpassungen und Konfiguration E-Voting-System (Kanton GE)	11'500.00
	Organisation von vier Urnengängen (Kanton GE)	10'800.00
	Total der variablen Kosten pro stimmberechtigte Person (Kanton GE)	99'000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	1'300.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)	90'000.00
	Produktion Stimmcouverts (Elco)	19'400.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4'000.00
	Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)	128'000.00
Total 2016 inkl. MWST		364'000.00
Kosten 2015 – 2016 Total inkl. MWST		747'500.00

¹ Zahlen beruhen auf der für 2015 und 2016 geschätzten durchschnittlichen Anzahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer von 13'800.